

INFORMATIONSBLATT

Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Heilpraktiker auf dem Gebiet der Physiotherapie

Erlaubnisverfahren

Personen, die die Heilkunde ohne Bestallung ausüben wollen (d.h. nicht Arzt/ Ärztin sind), benötigen eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz. Für die Erteilung der Erlaubnis im Regierungsbezirk Stuttgart, mit Ausnahme der Stadt Stuttgart, ist das Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt, zuständig. Wer beabsichtigt, sich als Heilpraktiker in diesem Bezirk niederzulassen, kann einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beim Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt, stellen. Kann eine Niederlassung nicht zuverlässig nachgewiesen werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz. Die erforderlichen Antragsformulare sind auf der Homepage www.landkreis-heilbronn.de unter der Stichwortsuche „Heilpraktikerüberprüfungen“ hinterlegt.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Kurzgefasster **Lebenslauf**
2. **Personalausweis** (beidseitige Kopie)
3. **Abschlusszeugnis** (amtlich beglaubigte Kopie), über die physiotherapeutische Ausbildung
4. **Ärztliches Attest**, bei Antragsstellung nicht älter als 3 Monate. Es muss ersichtlich sein, dass die antragsstellende Person aus physischer und psychischer Sicht in der Lage ist, die Tätigkeit eines Heilpraktikers auszuüben.
5. **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0B), welches bei Antragsstellung nicht älter als 3 Monate sein darf (das Führungszeugnis wird uns direkt durch das Bundesamt für Justiz übersandt; bitte einen Beleg der Beantragung beifügen).

Bitte verzichten Sie bei Einreichung der erforderlichen Unterlagen auf Klarsichthüllen, Ordner und Heftstreifen.

Berechtigter Personenkreis

Anspruch auf eine eingeschränkte Kenntnisüberprüfung haben Personen mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG vom 26. Mai 1994, BGBl I S. 1048), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2008, BGBl I S. 1910, die demnach eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/ Physiotherapeutin besitzen.

Überprüfung

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 25. Lebensjahres und die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragsstellenden Person durch das Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt. Die Überprüfung wird mündlich durchgeführt.

Die **mündliche Überprüfung** findet zwei Mal jährlich beim Gesundheitsamt des Landratsamtes Heilbronn statt, einmal im Frühjahr (April) und einmal im Herbst (November). Diese Überprüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert nicht länger als 45 Minuten.

Die **Einladungsschreiben** zur mündlichen Überprüfung werden spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Termin an die antragsstellende Person versandt. Eine **Wiederholung** der Überprüfung ist möglich. Dem Wiederholungsantrag sind die aktuellen Unterlagen beizufügen.

Übersicht der Inhalte der Überprüfung

In der Kenntnisüberprüfung muss festgestellt werden, ob die antragsstellende Person, um nicht die menschliche Gesundheit zu gefährden

- ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher physiotherapeutischer Tätigkeit gegenüber heilkundlicher Behandlung besitzt, die den Ärzten und den unbeschränkt als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehalten sind,
- bei auf physiotherapeutischem Gebiet typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erwägungen eine Erst- oder Verdachtsdiagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für welche die Patientin oder der Patient an eine Ärztin oder einen Arzt oder eine unbeschränkt als Heilpraktiker tätige Person zu verweisen ist und
- Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde besitzt.

Nicht Gegenstand der Überprüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die antragsstellende Person für das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet nicht benötigt, oder die sie aufgrund ihrer Ausbildung schon besitzt.

Weitere Details zu den Inhalten können Sie den Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit vom 07.12.2017 entnehmen.

Hinweis

Eine Praxiseröffnung ist unverzüglich dem für den Niederlassungsort örtlich zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist verpflichtend.

Gebühren für das Heilpraktikererlaubnisverfahren

- | | |
|---|----------|
| • Mündliche Überprüfung | 190,00 € |
| • Gebühr für den Beisitzer (Orthopäde) | 85,00 € |
| • Verschieben der Überprüfung nach Versand der Einladung oder unentschuldigtes Fernbleiben der Überprüfung | 55,00 € |
| • Verschieben der mündl. Überprüfung 14 Tage oder kürzer vor dem Prüfungstermin oder unentschuldigtes Fernbleiben | 105,00 € |
| • Rücknahme des Antrags | 80,00 € |
| • Rechtsmittelfähiger Ablehnungsbescheid | 140,00 € |
| • Erteilung der Heilpraktikererlaubnis | 250,00 € |

Die Gebühr für die mündliche Überprüfung ist sofort nach Erhalt des Einladungsschreibens zu überweisen. Die Gebühr für die Heilpraktikererlaubnis ist im Anschluss an die mündliche Überprüfung beim Gesundheitsamt bar zu entrichten. Sofern die mündliche Überprüfung nicht bestanden wird, muss der Antrag abgeschlossen werden. Dies geschieht entweder durch rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid oder durch Rücknahme des Antrags durch die antragsstellende Person (siehe Gebühren).

Abgabetermin für die Antragsstellung

Für die Überprüfungen im Frühjahr sind die Antragsunterlagen bis spätestens 15. Februar des betreffenden Jahres einzureichen, für die Herbstüberprüfung bis spätestens 15. September des betreffenden Jahres. Verspätet eingegangene Anträge können erst beim nächsten Überprüfungstermin berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie für den Posteingang die Dauer des Postweges. Beim Erreichen der Teilnehmergrenze ist ein Annahmeschluss bereits vor diesem Datum möglich. Entscheidend ist hier der Antragseingang.

Ansprechpartnerinnen

Frau Yalman

Tel.: 07131 994-669

Fax: 07131 994-83669

E-Mail: S.Yalman@landratsamt-heilbronn.de

Frau Simpfendörfer

Tel.: 07131 994-7100

Fax: 07131 994-837100

E-Mail: Ute.Simpfendoerfer@landratsamt-heilbronn.de

Anschrift

Landratsamt Heilbronn
Gesundheitsamt
53.1 Heilpraktikerwesen
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn